



GEMEINDE PARNDORF

7111 Parndorf, Hauptstraße 52 a
Tel. Nr. 02166/2300 Telefax: 02166/2300 – 90
e-mail: post@parndorf.bgld.gv.at
homepage: www.gemeinde-parndorf.at

Bildungs- und Betreuungsvertrag

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Parndorf
und

Name, Adresse (← *Obsorgeberechtigte*)

über die Betreuung von

Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Erstsprache (← *Kind*)

Telefonnummer

für umgehende Erreichbarkeit.

Emailadresse: _____

Beginn der Betreuung _____ (← *Monat/Jahr/Tag bzw. Kindergartenjahr*)

Betreuungsform _____ (← *halbtags/ganztags*)

gegebenenfalls Abholberechtigte (Name und Telefonnummer) (*siehe Punkt 2.14.*)

gegebenenfalls weitere Kontaktperson für Notfall (Name und Telefonnummer)

ja | nein

- Verabreichung von Kaliumjodidtabletten im Falle eines Kernkraftunfalls nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden (Erläuterungen siehe Beiblatt 1)
- Verabreichung von eigenem mitgebrachtem Sonnenschutzmittel durch das Personal

Die Änderung vertragsrelevanter Tatsachen (wie: persönliche Daten bei Telefonnummern, Wechsel von Adresse oder Hauptwohnsitz, Abholberechtigte) ist umgehend dem Personal zu melden.

1. Gesetzliche Vorgaben

Das Burgenländische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF (kurz:KBBG) findet Anwendung. Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

1.1. Pflichten der Eltern

Die Aufnahme und der Widerruf der Aufnahme in der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt gemäß § 23 Bgld. KBBG. Die Aufenthaltsdauer und die Besuchspflicht ist in § 24 Bgld. KBBG geregelt.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht legt § 25 Bgld.KBBG fest. Die Mitwirkung und Pflichten der Eltern sind in § 27 geregelt, worin auch auf die entsprechende Körperpflege und Kleidung ihres Kindes hingewiesen wird.

1.2. Aufnahmemodalität:

Ärztliches Attest: (Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch ärztliche Bescheinigung Erste Aufnahme: § 23 Abs. 2 KBBG)

Hauptwohnsitz in Parndorf: § 4 Abs. 1 KBBG

1.3. Elternbeirat - § 26 Abs. 3 KBBG: es besteht die Möglichkeit diesen zu gründen.

1.4. Ferienbedarfserhebung erfolgt gemäß § 16 Abs. 5 KBBG.

Die entsprechenden Formulare werden zeitgerecht übergeben.

1.5. Fachberatung für erhöhten Förderbedarf – freiwillig - § 6 Abs. 2 KBBG

1.6. Zusammenarbeit mit künftiger Schule - § 8 Abs. 5 KBBG.

1.7. Die Regelung zum **verpflichtenden letzten Kindergartenjahr** ist in § 24 Abs. 4 KBBG geregelt. Gemäß § 24 Abs 9 ist der verpflichtende Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an 4 Tagen in der Woche für mindestens 20 Stunden vorgesehen.

1.8. Mittagessen & Lebensmittelallergene

Auf die EU Lebensmittel – Informationsverordnung Nr. 1169/2011 wird hingewiesen. Diese findet bei der Zubereitung des Mittagessens sowie der Jause Anwendung. Allergien sind bekannt zu geben.

1.9. Verhinderung des Kindes

Unverzügliche Meldung im Kindergarten bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes - § 24 Abs 11 KBBG. Insbesondere bei Urlaub, Erkrankung von Kind oder Eltern sowie außergewöhnliche Ereignisse.

2. Einrichtungsordnung/Hausordnung

2.1. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Montag bis Freitag

Kindergarten Schulgasse	Kindergarten Emmerich Kalman Gasse	Kinderkrippe Emmerich Kalman Gasse	Kindergarten Zieselweg	Kinderkrippe Zieselweg
07:00 – 17:00	07:00 – 18:00	07:00 – 17:00	07:00-17:00	07:00 – 16:00

Bringzeiten Montag bis Freitag

Kindergarten Schulgasse	Kindergarten Emmerich Kalman Gasse	Kinderkrippe Emmerich Kalman Gasse	Kindergarten Zieselweg	Kinderkrippe Zieselweg
07:00 – 08:30	07:00 – 08:30	07:00 – 08:30	07:00 – 08:30	07:00 – 08:30

Abholzeiten Montag bis Freitag

	Kindergarten Schulgasse	Kindergarten Emmerich Kalman Gasse	Kinderkrippe Emmerich Kalman Gasse	Kindergarten Zieselweg	Kinderkrippe Zieselweg
Vormittag	11:30–12:00	11:30 -12:00	11:30 – 12:00	11:30–12:00	11:30-12:00
Nachmittag	Ab 13:00	14:00 – 14:30 ab 15:30	14:00 – 14:30 ab 15:30	Ab 13 Uhr	Ab 14 Uhr

Die Obsorgeberechtigten haben für die pünktliche Abholung Ihres Kindes zu sorgen. Im Bedarfsfall können Sie Ihr Kind jedoch auch außerhalb der Abholzeiten abholen, dazu ist ein Zutritt nach Bedienung der Türglocke und nach Öffnung der Türen durch unser Betreuungspersonal möglich.

2.2. Bringen und Abholen - Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beginnt entsprechend § 25 Abs 1. KBBG mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden und als abholberechtigte Personen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung schriftlich bekanntgegeben wurden.

Nachdem Sie Ihr Kind übernommen haben, ist das Kindergartengelände (inkl. Außenbereich) zu verlassen, da dieser Bereich kein öffentlicher Spielplatz ist.

Kein Kind darf den Kindergarten ohne Begleitperson betreten oder verlassen.

2.3. Erreichbarkeit

Während Ihr Kind von uns betreut wird, müssen Sie jederzeit erreichbar sein.

2.4. Haustüre/Gartentor

Bitte benützen Sie beim Bringen und Abholen ausschließlich den Haupteingang. Es muss darauf geachtet werden, die Haustüre und das Gartentor zu schließen. Es geht um die Sicherheit Ihres Kindes!

2.5. Übermittlungsmodalitäten für Informationen, Termine, geplante Aktivitäten:

Im eigenen und im Interesse des Kindes sollten Elternabende besucht werden.

Ausgehängte Informationen unbedingt lesen!

Wichtige gruppeninterne Informationen stehen an den gruppeneigenen Pinnwänden bzw. als Elternpost in den jeweiligen Garderoben. (Pinwand, Elternbrief, schwarzes Brett)

2.6. Kindergarten Innenbereich/Außenbereich

Die Gruppenräume, Bewegungsräume und der Spielbereich dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Die Räumlichkeiten des Hauses und der Außenbereich sind nicht als öffentlicher Spielplatz zu sehen.

Das Betreten der Nebenräume ist strengstens untersagt.

Das Rauchen ist am gesamten Kindergartenareal untersagt.

Private Telefonate sind im Kindergartenareal zu unterlassen.

Das Mitbringen von Tieren in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist nicht gestattet.

2.7. Bekleidung

Jedes Kind benötigt feste und passende Hausschuhe, die es selbständig an- und ausziehen kann.

Das Kind sollte der Jahreszeit entsprechend gekleidet sein, da wir das ganze Jahr über ins Freie gehen. Festes Schuhwerk ist erforderlich.

Jedes Kind benötigt eine vollständig passende, den Jahreszeiten entsprechende und mit Namen beschriftete Reservewäsche (in einem Stoffbeutel)

Jedes Kind benötigt beschriftete Turnbekleidung in einem Stoffbeutel (kurze/lange Hose, T-Shirt, eventuell Gymnastikpatschen).

Turnbekleidung, Reservegewand und Bettwäsche sollte unaufgefordert regelmäßig zu Hause gewaschen werden.

2.8. Jause

Jedes Kind benötigt eine Tasche für seine mitgebrachte Jause. Bitte geben Sie ihrem Kind ausreichend Jause für den Vormittag und Nachmittag mit. Eine ausgewogene und abwechslungsreiche Jause liefert die notwendige Energie und steigert die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit. Vermeiden Sie Süßigkeiten und Süßspeisen.

2.9. Mittagessen

Die Anmeldung für das Mittagessen hat immer montags beim Kommen, für die entsprechenden Tage der Woche zu erfolgen.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist täglich bis spätestens 08:30 Uhr zu melden.

2.10. Kostenpflichtiges

Für das Mittagessen wird ein Betrag von EUR 3,80 eingehoben. Jedes angemeldete Mittagessen wird verrechnet. Ein Bastelbeitrag in Höhe von EUR 33,00 wird halbjährlich eingehoben. Die Gemeinde hält sich Beitragserhöhungen vor.

Kostenpflichtige Aktivitäten wie Ausflüge oder Darbietungen im Kindergarten und dergleichen sind von den Obsorgeberechtigten zu bezahlen. Darüber wird rechtzeitig informiert.

Bezahlungsmöglichkeit per SEPA-Lastschrift ist möglich, dazu mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen.

2.11. Zusammenarbeit mit Externen findet statt

Eine Zusammenarbeit mit „Rettet das Kind – Mobiler Heilpädagogischer Dienst“

Die Inanspruchnahme dieses Angebotes erfolgt auf freiwilliger Basis mittels gesondertem Einwilligungsf formular – siehe oben Punkt 1.5. Die Zusammenarbeit ist für Familien mit Wohnsitz im Burgenland kostenlos.

2.12. Krankheiten/Medikamentenverabreichung

Kranke Kinder können in unserer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nicht betreut werden. Ebenso dürfen keine Medikamente verabreicht oder in der Kindergartentasche ihres Kindes aufbewahrt werden. Im Interesse Ihres Kindes und auch der anderen Kinder sowie des Kindergartenpersonals sollen kranke Kinder zu Hause bleiben und mindestens 24 Stunden fieberfrei sein und den Kindergartenalltag ohne Medikamente bewältigen können.

Melde- und Informationspflicht: Meldepflichtige Infektionskrankheiten (zB Masern, Röteln, Scharlach, Hepatis A, B, und C Keuchhusten, Bindehautentzündung) und andere ansteckende Krankheiten (zB Läusebefall, Brechdurchfall) sind umgehend zu melden (eine vertrauliche Behandlung ist selbstverständlich). Bei Infektionskrankheiten bitte immer ein ärztliches Attest bringen, dass ihr Kind den Kindergarten wieder besuchen darf.
Ausnahme: lebensnotwendige Dauermedikation (eigener Vertrag nötig)

2.13. Allergien/Unverträglichkeiten

Falls Ihr Kind eine Allergie/Unverträglichkeit oder chronische Erkrankung hat, sind Sie verpflichtet dies bei der Anmeldung schriftlich bekannt zu geben. Sollte sich der Gesundheitszustand Ihres Kindes verändern, so sind Sie verpflichtet dies umgehend der/m gruppenführenden Kindergartenpädagogin/en mitzuteilen.

2.14. Voraussetzungen für Abholberechtigte:

Abholberechtigte Personen können nur Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sein, die nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten in der Lage sind, das abzuholende Kind ordnungsgemäß zu beaufsichtigen.

2.15. Umgang mit Festen und Bräuchen im Jahreskreislauf (Laternenfest, Ostern, Weihnachten, etc.)

Wichtige Grundlagen für gutes Gelingen interreligiöser Bildung sind Offenheit und Wertschätzung anderer Kulturen und Religionen. Ausgehend von den Gruppenkonstellationen werden religiöse Feste und Symbole thematisiert. Pädagoginnen unterscheiden bewusst zwischen feiern und mitfeiern. Für religiös bedingte Einwände bitten wir Sie zu einem Austausch mit der gruppenführenden Pädagogin.

2.16. Spielsachen, die von daheim mitgebracht werden

Kleine Kuscheltiere für die Eingewöhnungsphase sind erlaubt. Elektronische Spielsachen sowie Wertgegenstände, insbesondere Smartwatches, Smartphone und der gleichen sind in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung generell verboten. Eine Smartwatch stellt ebenso wie ein Smartphone, eine allzu große Ablenkung für ein Kind im Kindergartenalter dar.

Für Wertgegenstände und diverse Spielsachen übernehmen wir keine Haftung.

Wenn Eltern ihr Kind erreichen müssen, kann in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung angerufen werden. Wir stellen die Verbindung her.

2.18. Bedarfserhebung

Die Anmeldung für Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster-, Sommerferien sowie aller Fenstertage erfolgt schriftlich und verbindlich im Rahmen der Bedarfserhebungen. Die Anmeldungen sind verpflichtend und Änderungen sind im Nachhinein aufgrund der Personaleinteilung nicht mehr möglich. Abmeldungen sollen nur bei gerechtfertigter Verhinderung erfolgen. Im Krankheitsfall sind ärztliche Bestätigungen vorzulegen.

3. Informationen zum Datenschutz

Ich willige in die Verarbeitung meiner, oben von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages durch die Gemeinde Parndorf ein. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist die Gemeinde Parndorf TelNr.: 02166/2300. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich unter post.a2-DSBAGem@bgld.gv.at an die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde zu wenden.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift/Stempel